



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Berlin

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSGÄndG)

Berlin, den 28. Juli 2022

Bundesverband
Caritas Behindertenhilfe und
Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822
Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de –
www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des Bundesverbands Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung am Leben in der Gesellschaft. Der CBP setzt sich für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung beim Zugang zur gesundheitlichen Versorgung ein.

Der CBP bedankt sich für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.

Einführung

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Mai 2021 das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet, das 2025 in Kraft tritt. Das BFSG bezieht sich in erster Linie auf digitale Dienstleistungen und Produkte und setzt den European Accessibility Act – EAA (RL [EU] 2019/882 weitgehend in deutsches Recht um. Nicht umgesetzt wurde mit dem BFSG der Artikel 24 Absatz 2, der Artikel 25 und der Anhang I Abschnitt VI der Richtlinie (EU) 2019/882. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf und den darin vorgesehenen Änderungen soll nunmehr die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 auf Bundesebene vervollständigt werden. Kritisch bewertet der CBP, dass auch in dem Gesetz zur Änderung des BFSG -wie im BFSG selbst- die europäischen Spielräume nicht genutzt werden. Es bleibt bei einer Umsetzung engen Umsetzung der Europäischen Vorgaben.

Das europäische Barrierefreiheitsgesetz, der European Accessibility Act, eröffnet die Möglichkeit, die Regelungen auch auf die bauliche Umwelt, die die im Geltungsbereich des EAA enthaltenen Produkte und Dienstleistungen umgibt, auszuweiten. Durch eine entsprechende Ausdehnung der Vorgaben der EAA würde beispielsweise gewährleistet werden, dass eine barrierefreie Dienstleistung von Menschen mit Behinderung auch barrierefrei erreicht werden kann. Dadurch würde der tatsächliche Zugang für Menschen mit Behinderung im konkreten Einzelfall auch faktisch verbessert bzw. ermöglicht werden.

Zum Bedauern des CBP greift auch der vorliegende Änderungsentwurf diesen gesetzlichen Spielraum nicht auf, so dass es keine einheitlichen und verbindlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit der baulichen Umwelt gibt. Hier sieht der CBP weiterhin dringenden Verbesserungsbedarf.

Ebenfalls muss der wichtige Bereich der barrierefreien Gesundheitsversorgung vom Gesetzgeber in den Blick genommen werden. Menschen mit geistiger Behinderung, mit psychischen Erkrankungen, mit schweren Mehrfachbehinderungen oder Sinnesbehinderung haben insgesamt einen schlechteren Zugang zu Gesundheitsleistungen und Gesundheitsinformationen als Menschen ohne

Behinderung. Dies belegt beispielsweise auch der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung. Danach erfüllen nur elf Prozent der Arztpraxen, die im Ärzteportal aufgenommen sind, drei von zwölf Kriterien der Barrierefreiheit.¹

Nachbesserungsbedarf sieht der CBP auch bei der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Die Verordnung beschränkt sich darauf die theoretischen und technischen Kriterien aus der Richtlinie zu übernehmen, anstatt die abstrakten Kriterien der EU-Richtlinie 2019/882 konkret auszugestalten und zu präzisieren, z.B. dahingehend das Barrierefreiheitskriterium „verständlich“ grds. die leichte Sprache beinhaltet oder bei dem Barrierefreiheitskriterium „wahrnehmen können“ der Verordnungstext konkrete Regelungen beschreibt. Durch solche konkreten Regelungen würde der tatsächliche Zugang für Menschen mit Behinderung zu Produkten und Dienstleistungen erheblich befördert werden.

Gerade die Digitalisierung ist eine große Chance für Menschen mit Behinderung, jedoch sind die meisten Programme nicht barrierefrei: sie sind in regulärer Sprache konzipiert, setzen Lese- und Schreibkompetenzen voraus, sind in ihrer Struktur schwer zu erfassen, erfordern eine gute Feinmotorik etc. So bestehen Schwierigkeiten, neue Geräte oder Programme zu nutzen, erforderliche Tools, Add-Ons oder Browser-Updates herunterzuladen. Viele technische Geräte sind nur noch mit Touchfunktionen ausgestattet, welche z. B. für Blinde Menschen nicht verwendbar sind. Außerdem wird bei vielen Geräten mit Sprachausgaben oder Hörsignalen gearbeitet. Diese sind ohne entsprechende optische Signale für Menschen mit einer Hörbehinderung nicht nutzbar.

Offenbar haben auch die vergangenen Pandemiejahre nicht dazu beigetragen, dem Gesetzgeber zu verdeutlichen, dass die Digitalisierung pandemiebedingt enorm beschleunigt wurde und gerade Menschen mit Behinderung durch die mangelnde Barrierefreiheit digitaler Angebote im privaten Umfeld, im Berufsleben und im Gesundheitsbereich benachteiligt werden und es deshalb angezeigt gewesen wäre, das BFSG und die entsprechende Verordnung durch umfassende und verbindliche Regelungen für Barrierefreiheit -die sich nicht nur am europäischen Recht orientieren- zu stärken und damit größtmögliche Teilhabe zu ermöglichen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

§§ 5a, 5b RefE

Die §§ 5a und 5b RefE setzen die Artikel 24 Absatz 2 und 25 sowie den Anhang I Abschnitt VI der Richtlinie (EU) 2019/882, um. Die Regelungen wurden mit dem BFSG bislang nicht umgesetzt.

§§ 5a, 5b enthalten Konformitätsvermutungen für Produkte und Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des BFSG fallen und sichern ein grundlegendes Niveau an Barrierefreiheit, wenn in anderen Rechtsakten keine konkreten Barrierefreiheitsanforderungen festgelegt werden.

Die Umsetzung der beiden Vorschriften erfolgte entsprechende der europäischen Vorgaben.

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Zweiter Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 9

§ 11 RefE

In § 11 Abs 4 des RefE wird mit der Änderung nunmehr die Pflichten des Händlers im Fall der Nichtkonformität eines Produktes mit den Barrierefreiheitsanforderungen ausformuliert und das folgende Verfahren beschrieben: Hat der Händler Kenntnis bzw. Grund zur Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung erfüllt, stellt er sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produktes herzustellen. Sofern die Konformität nicht hergestellt werden kann, stellt der Händler sicher, dass das Produkt zurückgenommen wird. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung nicht genügt, informiert der Händler unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen

Die Regelung in § 11 Abs. 4 RefE reicht -ebenso wie die vorgesehenen Regelungen im BFSG- nicht aus, um die Barrierefreiheitsanforderungen tatsächlich durchzusetzen. Erforderlich wäre vielmehr in einem ersten Schritt die Marktüberwachung bundeseinheitlich zu regeln. Die Marktüberwachung durch die Länder führt dazu, dass es je nach Bundesland unterschiedliche Strategien gibt und eine einheitliche Rechtsanwendung mit durchgreifender, nachvollziehbarer und transparenter Überwachung nicht gewährleistet ist. Eine solche Überwachung wird einem global organisierten Dienstleistungsmarkt nicht gerecht.

Zudem muss der Rechtsschutz für Verbraucher verstärkt werden, indem die Verbraucherverbände unmittelbar gegen den Wirtschaftsakteur auf Beseitigung der Barrieren klagen können.

Berlin, 01.08.2022

Janina Bessenich
Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Kontakt: janina.bessenich@caritas.de